

Förderprogramm Nachhaltige Mobilität

1. Förderziele

Das Förderprogramm Nachhaltige Mobilität verfolgt verschiedene Ziele der Stadt Wolfratshausen:

- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Steigerung des Radverkehrsanteils, auch im gewerblichen Bereich
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen (v.a. NO_x) und Feinstäuben im Stadtgebiet als Beitrag zur Luftreinhaltung
- Flächendeckende Lärminderung im Rahmen des Lärmaktionsplanes der Stadt Wolfratshausen zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger

2. Gegenstand der Förderung

Die folgenden Tabellen zeigen in einer zusammenfassenden Darstellung die Fördertatbestände:

Fahrzeuge				
Pedelecs	Maximale Motorleistung 250 W, Tretunterstützung bis 25 km/h, Anfahrhilfe bis 6 km/h -> zulassungsfrei	Gewerbe + gemeinnützige Organisationen	50% der Nettokosten, max. 1000 € pro Fahrzeug	Kopie Kaufvertrag, Nachweis Ökostrom
Lasten-Pedelec	max. 45 km/h (ggf. zulassungspflichtig), min 40 kg Zuladung	Gewerbe + gemeinnützige Organisationen + privat + WEG	50% der Nettokosten, max. 1500 € pro Fahrzeug	Kopie Kaufvertrag, Nachweis Ökostrom
Muskelbetriebenes Lastenrad	min. 40 kg Zuladung	Gewerbe + gemeinnützige Organisationen + privat + WEG	50% der Nettokosten, max. 1500 € pro Fahrzeug	Kopie Kaufvertrag
Lastenanhänger	min. 40 kg Zuladung	Gewerbe + gemeinnützige Organisationen + privat + WEG	50% der Nettokosten, max. 100 € pro Anhänger	Kopie Kaufvertrag

Gefördert wird der Kauf von zulassungs- und versicherungsfreien Pedelecs und Lastenrädern, sowie von zulassungs- und versicherungspflichtigen Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können. Zusätzlich wird der Kauf von Lastenanhängern mit min. 40 kg Zuladung gefördert.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern. Pro Antragsteller können pro Kalenderjahr bis zu fünf Fahrzeuge gefördert werden.

Ladeinfrastruktur				
Ladestation	nicht öffentlich zugänglich auf Privatgrund; ein oder mehrere Ladepunkte; Kosten für Errichtung, Kauf / Leasing für 36 Mon.	Gewerbe + gemeinnützige Organisationen + WEG	20% der Nettokosten, max. 2.000 €	Kopie Kauf-/Leasingvertrag; Rechnung über Installation, Nachweis Ökostrom
Hausnetzanschluss	Verstärkung von Hausnetzanschlüssen im Neubau und Bestand	Gewerbe + gemeinnützige Organisationen + privat + WEG	50% der Nettokosten, max. 150 € pro Ladepunkt	Kopie Rechnung, Nachweis Ökostrom

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur auf Privatgrund (Ladestationen mit einem oder mehreren Ladepunkten). Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung. Eine Ladestation kann eine Ladesäule (stehend montiert) oder eine Wallbox (hängend montiert) sein.

Die förderfähigen Gesamtkosten setzen sich zusammen aus dem Anschaffungspreis der Ladeeinrichtung bzw. den Leasingkosten über 36 Monate und den einmaligen Errichtungs- und Anschlusskosten inklusive der Kosten für ein Lastmanagementsystem. Der Leasingvertrag der Ladeeinrichtung muss eine Laufzeit von mindestens 36 Monaten aufweisen.

Pro Antragsteller können pro Kalenderjahr bis zu fünf Ladepunkte gefördert werden.

Weitere Voraussetzungen:

- Die geförderte Ladeinfrastruktur muss im Stadtgebiet von Wolfratshausen errichtet werden.
- Die Ladeinfrastruktur muss durch 100% regenerative Energien versorgt werden.
- Eine Förderung für eine Erstellung oder Verstärkung eines Hausnetzanschlusses kann nur gewährt werden, wenn gleichzeitig ein Antrag auf Ladeinfrastruktur gestellt wird.
- Die erstellte oder verstärkte Netzanschlussleistung muss in einem nachvollziehbaren und technisch angemessenen Verhältnis zur Leistungsaufnahme der parallel beantragten Ladeeinrichtung(en) stehen.
- Außerdem muss die vertraglich vereinbarte Leistung(-serhöhung) ausschließlich für die Ladeinfrastruktur vorgehalten werden.

Abwrackbonus				
Abwrackbonus	Außerbetriebsetzung eines in WOR zugelassenen PKW; Mindesthaltedauer 1 Jahr, Mindestfahrzeugalter 10 Jahre	Privat	100 % der Kosten eines ÖPNV-Jahrestickets, max. 1000 €	Fahrzeugschein mit Vermerk Außerbetriebsetzung oder Verwertungsnachweis
Abwrackbonus	Außerbetriebsetzung eines in WOR zugelassenen PKW; Mindesthaltedauer 1 Jahr, Mindestfahrzeugalter 10 Jahre	Privat	Alternativ: 500 € zusätzliche Prämie beim Kauf eines Lastenrades / Lastenpedelecs	Nachweis ÖPNV-Ticket / Kopie Kaufvertrag

Die Stadt Wolfratshausen bezuschusst den Kauf eines MVV-Jahrestickets einmalig mit bis zu 100%, max. 1.000 € wenn die antragstellende Person die Außerbetriebsetzung eines in Wolfratshausen angemeldeten Personenkraftwagens nachweist. Die Förderung erfolgt außerdem unter der Bedingung, dass auf die antragstellende Person in den folgenden zwölf Monaten nicht wieder ein Personenkraftwagen zugelassen wird. Alternativ ist ein Nachweis durch Vorlage eines Verwertungsnachweises eines anerkannten Demontagebetriebes möglich.

Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit dem Vermerk der Außerbetriebsetzung auf der Rückseite, sowie eine Erklärung der antragstellenden Person, dass sie die Stadt unverzüglich informieren wird, sofern sie in den kommenden zwölf Monaten doch wieder einen Personenkraftwagen auf den eigenen Namen anmelden wird. Die Förderung ist in diesem Fall anteilig zurückzuzahlen.

Alternativ zum Zuschuss für den Kauf eines MVV-Tickets gewährt die Stadt Wolfratshausen eine Prämie von 500 €, wenn die Anschaffung eines Lastenrads entsprechend der Förderrichtlinie gefördert wird und die antragstellende Person gleichzeitig die Außerbetriebsetzung eines in Wolfratshausen angemeldeten Personenkraftwagens nach den oben genannten Bedingungen nachweist. In diesem Fall kann nicht zusätzlich der Zuschuss für den Kauf eines MVV-Tickets beantragt werden.

Die bisherige Haltedauer des zu ersetzenden Fahrzeuges muss mindestens ein Jahr betragen haben. In dieser Zeit muss das Fahrzeug auf den Antragsteller und in Wolfratshausen zugelassen gewesen sein. Die Außerbetriebsetzung darf nicht länger als drei Monate vor der Antragsstellung stattgefunden haben.

Beratung				
Potentialanalyse inkl. Wirtschaftlichkeit, Fördermöglichkeiten, Ökobilanz	Auswahl E-Fahrzeuge, Aufbau Ladeinfrastruktur, Systemintegration in dezentrale Energieversorgungsstrukturen	Gewerbe + gemeinnützige Organisationen + privat + WEG	80 % der Nettokosten, max. 2.000 €	Kopie Abschlussbericht, Kopie Rechnung

Gefördert wird die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen zum Thema Elektromobilität. Die Beratungen sollen durch eine Potentialanalyse der Antragstellerin/ dem Antragsteller das Substitutionspotential von herkömmlich betriebenen Fahrzeugen durch Elektrofahrzeuge aufzeigen. Ebenfalls enthalten sein müssen eine Wirtschaftlichkeitsrechnung sowie eine Ökobilanz.

Die Beratungsleistung muss mindestens eine von den drei Themen beinhalten:

- Auswahl von Elektrofahrzeugen
- Aufbau von Ladeinfrastruktur
- Systemintegration von Elektromobilität in dezentrale Energieversorgungsstrukturen

Die Beratungsleistung muss neutral und unabhängig sein und muss durch einen Beratungsbericht abgeschlossen werden.

Voraussetzung für die Förderung ist die Beratung durch eine/n qualifizierte/n Beraterin/Berater für Elektromobilität. Qualifiziert sind: Fachkräfte des Handwerks, insbesondere aus dem Kfz- und Elektro-Handwerk, sowie Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, Stadtplaner, Architekten oder freiberufliche Berater mit einer beruflichen Fortbildung zur Beraterin/zum Berater für Elektromobilität nach § 42a der Handwerksordnung (HWO). Die Zusatzausbildung ist durch einen staatlich anerkannten Abschluss oder eine staatlich anerkannte Fortbildungsprüfung nachzuweisen.

Gefördert werden 80% der Beratungskosten (netto Beratungshonorar) bis zu einer maximalen gesamten Fördersumme von 2.000 € pro Beratungsleistung. Das maximale förderfähige Beraterhonorar pro Tag beträgt 800 €.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gemäß den obigen Tabellen:

- Gewerbebetriebe und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Wolfratshausen sowie in Wolfratshausen freiberuflich tätige Personen
- Gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz und Wirkungskreis in Wolfratshausen
- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Wolfratshausen
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) mit Hauptwohnsitz bzw. Grundstück in Wolfratshausen

Als Nachweis für

- Gewerbetreibende ist ein Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in Wolfratshausen existiert.
- Freiberuflichkeit ist ein Steuerbescheid in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in Wolfratshausen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit hat.
- Gemeinnützigkeit ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie erforderlich.
- Privatpersonen ist eine Kopie des Personalausweises erforderlich, aus der hervorgeht, dass der Wohnsitz in Wolfratshausen ist.
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) sind eine Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Beantragung und Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung, ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass das Grundstück der WEG, auf dem die Maßnahme umgesetzt wird, in Wolfratshausen gelegen ist, erforderlich.

Ausnahme Ladeinfrastruktur: Hier ist kein Wohnsitz in Wolfratshausen erforderlich. Lediglich der Standort der Ladeinfrastruktur muss im Stadtgebiet von Wolfratshausen liegen.

4. Antragstellung und Bearbeitung

Die Förderung ist unter Verwendung der von der Stadt Wolfratshausen zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen. Diese sind ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen unter der nachfolgenden Adresse einzureichen:

Stadt Wolfratshausen
Umwelt und Verkehr
Marienplatz 1
82515 Wolfratshausen

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Förderfähig sind nur Maßnahmen, deren Beauftragung / Kauf vor Antragstellung auf Förderung noch nicht länger als einen Monate her ist. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Es kann vorab angefragt werden, ob die Maßnahme grundsätzlich förderfähig ist.

5. Sonstiges

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Wolfratshausen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

Andere öffentliche Fördermöglichkeiten (beispielsweise des Landes oder Bundes) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; wer solche Fördermittel erhält, ist von dem vorliegenden Förderprogramm ausgeschlossen.

Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Wolfratshausen gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen.

6. Inkrafttreten und Befristung

Die vorliegende Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wolfratshausen, 15.05.2018

Klaus Heilinglechner
1. Bürgermeister